

# BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Erster Senat  
- Der Vorsitzende -  
1 BvL 9/21

Karlsruhe, den 13. September 2022  
Durchwahl 9101-403

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Frau  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung,

ob § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesgesetzes über die individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 7. Dezember 2010 (BGBl I S. 1952), das für den hier relevanten Zeitraum (Oktober 2014 bis Februar 2015) zuletzt geändert worden ist für die Zeit bis zum 31. Dezember 2014 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl I S. 3484, 3899) und für die nachfolgende Zeit durch das Fünfundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl I S. 2475), mit Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz und dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz vereinbar ist

- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Mai 2021 (BVerwG 5 C 11.18) -

Anlagen

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

als Anlage übersende ich Ihnen einen Abdruck des Aussetzungs- und Vorlagebeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Mai 2021 - 5 C 11.18 -. Zu Ihrer Information finden Sie anbei außerdem einen Fragenkatalog, den das Bundesverfassungsgericht zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an die gemäß § 82 Abs. 1 i.V.m. § 77 BVerfGG zu beteiligenden Verfassungsorgane – den Bundestag, den Bundesrat, das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie die Länderregierungen – mit Bitte um Stellungnahme übersandt hat. Zu dem Fragenkatalog werden außerdem mehrere sachkundige Dritte schriftlich angehört. Die ausgewählten sachkundigen Dritten können Sie der beigefügten Liste entnehmen. Hier eingehende Stellungnahmen werden Ihnen zugeleitet.

VF 7.11.  
VF 14.11. 14.11.

Gemäß § 82 Abs. 3 BVerfGG gebe ich Ihnen Gelegenheit, sich zum Vorlagebeschluss bis zum 15. Dezember 2022 zu äußern. Eine schriftliche Äußerung wäre in 24 Stücken einzureichen.

Eine Verpflichtung zur Äußerung besteht nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass eine mündliche Verhandlung angeordnet werden sollte. Es treten, wenn Sie sich nicht äußern, keine prozessualen Nachteile für Sie ein. Die Akten des Bundesverwaltungsgerichts, das den konkreten Normenkontrollantrag gestellt hat, liegen dem Bundesverfassungsgericht vor, sodass diesem der Sachverhalt, insbesondere auch Ihr bisheriges Vorbringen, bekannt ist. Dieser Akteninhalt wird berücksichtigt.

Wenn Sie sich jedoch äußern wollen, so können Sie das außerhalb der mündlichen Verhandlung selbst, d.h. ohne Hinzuziehung eines Bevollmächtigten, schriftlich tun. Sollten Sie sich vertreten lassen wollen, so wäre dies nur durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, möglich. In einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht müssten Sie sich, wenn Sie sich äußern wollen, in dieser Weise vertreten lassen. Ob es im vorliegenden Verfahren zu einer mündlichen Verhandlung kommt, steht noch nicht fest. Hierüber werden Sie gegebenenfalls gesondert benachrichtigt.

Das Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ist gegenüber dem Ausgangsverfahren, in dem der Aussetzungs- und Vorlagebeschluss ergangen ist – hier dem Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht –, ein selbständiges Verfahren. Die Prozessvollmacht für das Ausgangsverfahren reicht daher für eine Bevollmächtigung in diesem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nicht aus; vielmehr bedarf der Bevollmächtigte einer besonderen Vollmacht, die sich ausdrücklich auf das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht beziehen muss (§ 22 Abs. 2 BVerfGG). Zudem sind Auslagen, die durch eine Vertretung vor dem Bundesverfassungsgericht entstehen, nicht durch die im Ausgangsverfahren unterliegende Partei zu erstatten. Die Prozessparteien des Ausgangsverfahrens müssen die ihnen durch die Inanspruchnahme eines Bevollmächtigten entstehenden besonderen Kosten selbst tragen.

Der Gegenstandswert, nach dem die Rechtsanwaltsgebühren im Normenkontrollverfahren zu berechnen sind, ist mit dem Gegenstandswert des Ausgangsverfahrens nicht notwendig identisch; er wird besonders festgesetzt und beträgt mindestens 5.000 Euro (§ 37 Abs. 2 Satz 2 RVG). Zur Höhe des Gegenstandswertes in diesem Verfahren können Sie Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Harbarth, LL.M. (Yale)  
Präsident

Beglaubigt

  
(Dignath)  
Justizinspektorin



Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de) unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.



## **Fragenkatalog zum Verfahren 1 BvL 9/21**

Bei der Beantwortung der Fragen ist sowohl der im Ausgangsverfahren entscheidungserhebliche Zeitraum – Oktober 2014 bis Februar 2015 – als auch die aktuelle Lage in den Blick zu nehmen.

### **I. Zur finanziellen Situation von Studentinnen und Studenten**

1. Wie groß ist der Anteil von Studentinnen und Studenten, die Ausbildungsförderungsleistungen nach dem BAföG erhalten? Welcher Anteil erhält den Höchstsatz, welcher eine nur anteilige Förderung?
2. Wie groß ist der Anteil von Studentinnen und Studenten, die ihr Studium selbständig (mit)finanzieren, etwa durch einen Nebenerwerb oder die Inanspruchnahme von Studienkrediten, insbesondere dem KfW-Studienkredit?
  - a) Wie hoch sind die dadurch im Durchschnitt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel?
  - b) Unter welchen Voraussetzungen können Studienkredite in Anspruch genommen werden? Stehen diese allen Studenten offen?
  - c) Inwiefern ist eine Nebenerwerbstätigkeit im Rahmen der Studienform eines „Vollzeitstudiums“ möglich? Gibt es Studiengänge, die keine nennenswerte Nebenerwerbstätigkeit zulassen? In welchem zeitlichen Umfang wird eine Nebenerwerbstätigkeit üblicherweise ausgeübt?
  - d) Beeinflusst eine Nebenerwerbstätigkeit die Abbruchquote während des Studiums oder den Studienerfolg?

### **II. Zur Bedeutung der Ausbildungsförderung nach dem BAföG für die Wahrnehmung des staatlichen Studienangebots durch geeignete Studentinnen und Studenten**

1. Wie würde sich ein ersatzloser Wegfall der nach dem BAföG vorgesehenen Ausbildungsförderung auf die Möglichkeit von geeigneten Studienbewerbern und Studenten auswirken, das staatliche Studienangebot in Anspruch zu nehmen?
2. Wie hoch wäre der Anteil an geeigneten Studienbewerbern und Studenten, denen ohne die Gewährung einer Ausbildungsförderung eine Teilnahme am staatlichen Studienangebot verwehrt wäre?
3. Welche Auswirkungen könnte es haben, wenn infolge eines ersatzlosen Wegfalls des Ausbildungsförderungssystems nach dem BAföG Studienbewerber und Studenten allein aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse vom staatlichen Studienangebot ausgeschlossen wären? Wäre dann mit

einem Absinken des Leistungsniveaus der staatlichen Hochschulen und Universitäten zu rechnen?

### III. Zur Festsetzung der Bedarfssätze des BAföG

1. Welche Ziele werden mit der Ausbildungsförderung nach dem BAföG verfolgt? Was folgt daraus für die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der Ausbildungsförderung?
2. Ist die nach dem BAföG gewährte Ausbildungsförderung auf eine volle Deckung des finanziellen Mindestbedarfs während des Studiums gerichtet?
3. Wie werden die Bedarfssätze des BAföG festgelegt und fortgeschrieben? Welche Kriterien sind hierbei maßgeblich?
4. Sind die Ausführungen im Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts zur Verfahrensweise der Festlegung der Bedarfssätze nach dem BAföG zutreffend? Danach seien die Sätze vom Gesetzgeber unter Bezugnahme auf einen weiten Ermessensspielraum bei Leistungsgesetzen „typisierend“ und mit der erstmaligen bundesgesetzlichen Kodifizierung im BAföG vom 26. August 1971 „normativ wertend“ festgesetzt worden und würden seither in ihrer relativen Entwicklung (prozentuale Steigerungen) auf der Basis der Erkenntnisse der Berichte der Bundesregierung nach § 35 BAföG fortgeschrieben (vgl. BVerwG, Vorlagebeschluss vom 20. Mai 2021 - 5 C 11.18 -, Rn. 51).
5. Wie sind die Annahmen des Bundesverwaltungsgerichts zu der als „methodisch fehlerhaft“ bezeichneten Verfahrensweise zur Festlegung der Bedarfssätze in der Sache zu beurteilen (vgl. BVerwG, Vorlagebeschluss vom 20. Mai 2021 - 5 C 11.18 -, Rn. 46)? Das heißt:
  - a) Welche Bedeutung haben die Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks zur finanziellen Situation von Studenten für die Festsetzung der Bedarfssätze des BAföG und wie wirkt sich die Einbeziehung von studentischen Haushalten, die ausschließlich über staatliche Ausbildungsförderungsleistungen verfügen, in die Sozialerhebungen auf die Festsetzung der Bedarfssätze aus (vgl. BVerwG, Vorlagebeschluss vom 20. Mai 2021 - 5 C 11.18 -, Rn. 47 ff.)?
  - b) Inwiefern wird bei der Festlegung der Höhe der Bedarfssätze der Bedarf für die Ausbildungskosten berücksichtigt? Lässt sich nachvollziehen, welcher Teilbetrag der Bedarfssätze für den Lebensunterhalt und welcher für die Ausbildungskosten zur Verfügung steht (vgl. BVerwG, Vorlagebeschluss vom 20. Mai 2021 - 5 C 11.18 -, Rn. 51 ff.)?
  - c) Inwiefern wird bei der Festlegung der Bedarfssätze eine zeitnahe Anpassung an die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse gewährleistet (vgl. BVerwG, Vorlagebeschluss vom 20. Mai 2021 - 5 C 11.18 -, Rn. 54 ff.)?

6. Im Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts ist hervorgehoben, dass die Grundbedarfspauschale für Studenten (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG) die Regelbedarfssätze zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums nach dem SGB II und SGB XII unterschreitet (vgl. BVerwG, Vorlagebeschluss vom 20. Mai 2021 - 5 C 11.18 -, Rn. 35 ff.). Welche Gründe könnten hierfür maßgeblich sein?



## Liste der sachkundigen Dritten (§ 27a BVerfGG)

1. **Deutsches Studentenwerk**  
Monbijouplatz 11  
10178 Berlin
2. **Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung**  
Lange Laube 12  
30159 Hannover
3. **Hochschulrektorenkonferenz**  
Palais am Bundesrat  
Leipziger Platz 11  
10117 Berlin
4. **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)**  
Palmengartenstraße 5-9  
60325 Frankfurt am Main

